

**STATUTEN**  
**des Vereines „Sozialwerk der Bezirksgruppe Linz-Stadt**  
**der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft“**  
**(kurz: Sozialwerk younion Linz-Stadt)**

**§ 1**

**Name, Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „Sozialwerk der Bezirksgruppe Linz-Stadt der younion \_ Die Daseinsgewerkschaft“ (kurz: Sozialwerk younion Linz-Stadt). Sein Sitz ist in Linz/Donau.

**§ 2**

**Zweck des Vereines**

Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er dient der Schaffung einer Plattform mittels der jene den Vereinszweck und die Aufgaben des ÖGB (siehe § 1 bis 3 der Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes) ergänzenden und unterstützenden Aktivitäten in kultureller, gesellschaftlicher und sportlicher Hinsicht auf lokaler Ebene für die Mitglieder der younion fördern.

**§ 3**

**Mittel zur Erreichung des Zweckes und Art der Aufbringung**

(1) Der Zweck des Vereins soll durch die in Abs, 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen die

- a) Planung und Durchführung von kulturellen Freizeitaktivitäten und Freizeitveranstaltungen, wie etwa Ausflügen, Reisen, Theater- und Konzertbesuchen, Vorträgen, etc,
- b) Planung und Durchführung von gesellschaftlichen Freizeitaktivitäten und Freizeitveranstaltungen, wie etwa regelmäßige und unregelmäßige Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder zum Zwecke des geselligen Beisammenseins, Sommerfeste und Ballveranstaltungen, etc.
- c) Planung und Durchführung von Kinderferienaktionen für die Kinder der Mitglieder der younion

- d) Unterstützung der Mitglieder der younion der Bezirksgruppe Linz–Stadt bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Geld- und Sachspenden;
- c) Warenabgabe;
- d) Subventionen;
- e) Werbung jeglicher Art;
- f) Sponsoring;
- g) Erteilung von Unterricht; Abhaltung von Veranstaltungen;
- h) Zinserträge;
- i) Spenden

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Vereinsmitglied kann jedes ordentliche und kooptierte Mitglied der Bezirksleitung der Bezirksgruppe Linz-Stadt der younion sein.

#### **§ 5 Recht der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben. Jedem aktiven Mitglied steht im Rahmen der Vereinstätigkeit in gleicher Weise das aktive und passive Wahlrecht zu. Bei Stimmenabgaben hat jedoch jedes Mitglied nur eine Stimme.

(2) Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Der Austritt muss jedoch zu seiner Gültigkeit schriftlich beim Vorstand angezeigt werden. Die Mitgliedschaft erlischt jedenfalls mit Ablauf der Funktion als Mitglied bzw. kooptiertes Mitglied der Bezirksleitung der Bezirksgruppe Linz-Stadt der younion. Das austretende Mitglied kann gegen den Verein keinerlei Ansprüche stellen. Es ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

#### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Statuten zu beachten und einzuhalten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen, das Interesse des Vereines nach Kräften zu fördern und die Bestrebungen des Vereines zu unterstützen. Jedes Mitglied hat weiters die Pflicht, das in ihn gesetzte Vertrauen durch die Annahme der Wahl zu rechtfertigen. Alle Mitglieder haben jede Art von Schädigung des Vereines zu unterlassen.

## **§ 7**

### **Ausschluss aus dem Verein**

(1) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen oder die Interessen des Vereines schädigen, durch Beschluss vom Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, der/die mitzustimmen hat. Der Beschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(2) Ausgeschlossene Mitglieder können gegenüber dem Verein keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte. Sie sind jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Ausschlusses bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein voll zu erfüllen.

(3) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung, eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

## **§ 8**

### **Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die RechnungsprüferInnen
- d) Das Schiedsgericht

## § 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Tagesordnung hierzu ist jedem Mitglied mindestens 14 Tage früher schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Änderungen der Statuten sowie deren Ergänzungen
  - c) Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Voranschlag
  - d) Entgegennahme und Beschlussfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - e) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Rechenschaftsberichts
  - f) Die Wahl der RechnungsprüferInnen und die Entgegennahme der Berichte
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Sonstige Angelegenheiten, insbesondere solche, die wegen ihrer Tragweite und Bedeutung für die für die Gesamtinteressen des Vereins von der Gesamtheit der Mitglieder beschlossen werden sollen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Es muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlangt und begründet wird. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Das Verfahren zur Einberufung ist bei der außerordentlichen das Gleiche wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Die Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gilt ein Wahlvorschlag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (6) Bei Beschlüssen gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, der/die ebenfalls mitzustimmen hat, bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

(7) Für den Beschluss der Vereinsauflösung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder und mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Über die Mitgliederversammlung und über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in welchen deren Verlauf in seinen wichtigsten Teilen kurz festgehalten wird. Alle Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Ebenso sind bei Wahlen die Wahlvorschläge und die Wahlergebnisse genau auszufüllen. Jedes Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem/der Vorsitzenden
- b) zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- c) dem/der Schriftführer/in und dem/der Stellvertreter/in
- d) dem/der Kassier/in und dem/der Stellvertreter/in.

(2) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren.

(3) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, in dessen/deren Verhinderung vom/von der Schriftführer/in mindestens viermal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende oder in dessen/deren Verhinderung ein/eine Stellvertreter/in.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Umlaufbeschlüsse, auch telefonisch, sind möglich.

(5) Die Funktionsdauer aller gewählten Organe und Funktionäre beträgt in der Regel fünf Jahre.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organes im Rahmen dieses Statutes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die gemeinschaftliche Geschäftsführung, soweit in diesen Statuten nicht Abweichendes festgelegt wird.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet:
  - a) über Aufnahme und Ausschluss von neuen Mitgliedern zu entscheiden;
  - b) für den geregelten Ablauf des Kulturbetriebes zu sorgen;
  - c) Veranstaltungen zu organisieren;
  - d) das Vereinsvermögen zu verwalten und ein Rechnungswesen einzurichten;
  - e) eine Mitgliederversammlung einzuberufen und in dieser über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung zu berichten;
  - f) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
  - g) Statutenänderungen anzuzeigen;
  - h) den jährlichen Voranschlag an die Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, bei seiner Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs anzuwenden.
- (2) Dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle einem/einer Stellvertreter/in, obliegt die Vertretung des Vereines, nach außen, gegenüber Behörden und Dritten.
- (3) Schriftstücke, insbesondere den Verein Verpflichtende, sind vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten gemeinsam mit dem/der Kassier/in zu unterfertigen.
- (4) Der/Die Schriftführer/in hat den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Vermögensgebarung des Vereines verantwortlich.

## § 13

### **Rechnungsprüfer/innen**

- (1) Fünf unabhängige und unbefangene Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Funktionsperiode des Vereinsvorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer/innen haben innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen/Ausgabenrechnung und der Vermögensübersicht eine Prüfung durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Bericht festzuhalten, den der Vorstand erhält.

## § 14

### **Schiedsgericht**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.
- (2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter/innen namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer zwei Wochen ein weiteres Mitglied zum/zur Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten, nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes, der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).
- (5) Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.

## § 15

### **Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert der

Bezirksgruppe Linz-Stadt der younion bzw. deren Rechtsnachfolger zu übertragen, der es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.